

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 7/94

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Techniker-Krankenkasse,
Hamburg, Bramfelder Straße 140,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesanstalt für Arbeit,

Nürnberg, Regensburger Straße 104,

2.,

3. Unfallbehandlungsstelle der
Berufsgenossenschaften Berlin e.V.,
Berlin, Hildegardstraße 28.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s, die Richter T h i e l e und Dr. D r e h e r sowie die ehrenamtlichen Richter J u n g w i r t h und Dr. H o l z l ö h n e r beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 15. Dezember 1993 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die Kläger machen in ihrer Nichtzulassungsbeschwerde geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Diese sehen sie darin, daß die Beitragsregelung des § 174 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) idF des am 1. April 1991 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) vom 22. März 1991 (BGBl I 790) verfassungswidrig sei. Mit der in dieser Vorschrift enthaltenen Beitragserhöhung werde ein erheblicher Teil der Wiedervereinigungslasten, die aus Steuermitteln bezahlt werden müßten, auf die Beitragszahler verlagert. Dies verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>) und weiche von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10. Dezember 1980 (BVerfGE 55, 274) ab, wonach Abgaben, die einer besonderen Gruppe von Bürgern auferlegt werden, "gruppennützig" sein müßten. Auch sehe das Beitragsrecht des AFG keine Freibeträge zur Sicherung des Existenzminimums vor, wie es das BVerfG in seinem Beschluß vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60 = SozR 3-5870 § 10 Nr 1) bei Steuern für verfassungsrechtlich notwendig gehalten habe. Es habe keinen Sinn, ein Existenzminimum von Steuern freizustellen, dann aber dies wiederum mit Sozialversicherungsbeiträgen zu belasten. Auch könne es nicht angehen, daß den Bürgern, die selbst das Existenzminimum erarbeiteten, Geld abgenommen werde, um anderen, die nicht arbeiteten, das Existenzminimum abgabenfrei zu zahlen. Das sei eine Umverteilung, die dem Sozialstaatsgebot und dem genannten Beschluß des BVerfG widerspreche.

Die Beschwerde ist unbegründet. Der Senat mißt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil er keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der von den Klägern beanstandeten Regelung hat. Der allgemeine Gleichheitssatz wird nicht dadurch verletzt, daß der Finanzbedarf der BA zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AFG im wesentlichen aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gedeckt wird. Wie das BVerfG zur Beitragsregelung vor dem 1. April 1991 entschieden hat, hat der Gesetzgeber mit dem AFG zulässigerweise eine Form der sozialen Sicherung gewählt, die nicht ausschließlich an einem auf Schadensvergütung ausgerichteten Versicherungsprinzip orientiert ist, sondern auf einer umfassenden Präventivkonzeption beruht; von daher ist es nicht zu beanstanden, mit den zu erhebenden Beiträgen nicht nur beitragsabhängige, sondern auch beitragsunabhängige Leistungen, insbesondere die generalpräventiven Aufgaben der BA zu finanzieren (Beschluß des BVerfG vom 11. März 1980 - BVerfGE 53, 313, 326 f = SozR 4100 § 168 Nr 12; Beschluß des BVerfG vom 14. Februar 1985 - SozR 4100 § 167 Nr 1). Dem stehen auch nicht - wie die Kläger meinen - die Grundsätze des



Urteils des BVerfG vom 10. Dezember 1980 (BVerfGE 55, 274) entgegen. Wie das BVerfG in dem genannten Beschluß vom 14. Februar 1985 entschieden hat, unterscheiden sich die in seinem Urteil vom 10. Dezember 1980 und auch an anderer Stelle in der Rechtsprechung des BVerfG erörterten Sonderabgaben (vgl BVerfGE 57, 139, 166) deutlich von Beiträgen, die im Bereich der Sozialversicherung (einschließlich der Beiträge zur BA) erhoben werden; die Grundsätze, nach denen Sonderabgaben erhoben werden können, decken sich nicht mit den Voraussetzungen für die Erhebung sozialversicherungsrechtlicher Beiträge. Durch die zum 1. April 1991 in Kraft getretene Anhebung des Beitragssatzes zur BA hat sich an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Verwendung der Beiträge nichts geändert. Die Anhebung war erforderlich, um den arbeitsmarktpolitischen Schwierigkeiten insbesondere in den neuen Bundesländern besser begegnen zu können (vgl Abschnitt I der Begründung des Gesetzentwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der BA, BT-Drucks 12/56 S 4; sowie Abschnitt III des Berichts des BT-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu diesem Gesetzentwurf, BT-Drucks 12/119 S 4 und 5). Die mit der Beitragserhöhung erzielten Finanzmittel werden jedoch ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BA verwendet. Wenn auch, bedingt durch die Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation im Beitrittsgebiet für eine gewisse Zeit ein im Vergleich mit der Zeit vor dem Beitritt höherer Anteil des Beitragsaufkommens der BA in beitragsunabhängige Aufgaben fließt, stellt dies keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz dar, zumal das Gesetz zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der BA die Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beitragssenkung entlastet und der Gesetzgeber in dem genannten Ausschlußbericht "Parallelmaßnahmen bei den Beamten" angekündigt hat, die in Form eines zeitlichen Hinausschiebens der Besoldungsanpassungen auch verwirklicht worden sind.

Soweit die Kläger aus der Rechtsprechung des BVerfG zur Belassung eines Existenzminimums bei der Einkommensbesteuerung (BVerfGE 82, 60 = SozR 3-5870 § 10 Nr 1; BVerfGE 87, 153) ableiten, auch bei der Bemessung der Beiträge zur BA sei ein das Existenzminimum sichernder Freibetrag verfassungsrechtlich geboten, hält der Senat die jetzige Beitragsregelung für verfassungsmäßig; insbesondere sieht er darin keinen Verstoß gegen Art 2 Abs 1 GG iVm dem Sozialstaatsprinzip (Art 20 Abs 1 GG). Die genannte Rechtsprechung des BVerfG verlangt die Belassung des Existenzminimums nur für die Besteuerung des Einkommens, dh für Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl § 3 Abs 1 der Abgabenordnung). Da Beiträge jedoch grundsätzlich mit Gegenleistungen verbunden sind, können sich die Kläger nicht auf die Entscheidungen des BVerfG zum Existenzminimum berufen.



Die von den Klägern im Zusammenhang mit der Beitragserhöhung vorgebrachten Argumente mögen erwägenswerte sozialpolitische Überlegungen enthalten. Dieses führt jedoch nicht dazu, daß die beanstandete Beitragserhöhung verfassungsrechtlich zu beanstanden ist.

Die Beschwerde war hiernach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)